



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

36. JAHRGANG | 135

Freitag, 20. November 2020

NUMMER 47/2020

Bitte beachten Sie die neuen Corona-Regeln laut der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 13. November 2020!

(Nähere Informationen unter „Öffentliche Bekanntmachungen“)

Inhalt:

Artikel 1 = Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (**gilt vom 16.11.2020 bis zum 29.11.2020**)

Artikel 2 = Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) (**gilt vom 16.11.2020 bis zum 29.11.2020**)



Bleiben Sie gesund!



Fotograf: Ralph Litz

Gottesdienste am Ewigkeitssonntag, 22.11.2020, mit Gedenken an die Verstorbenen

um 9:00 Uhr in der Elisabethkirche Limbach

um 10:00 Uhr in der Martinskirche Altstadt

um 11:00 Uhr in der Elisabethkirche Limbach und

um 12:00 Uhr in der Elisabethkirche Limbach

(Nähere Informationen unter „Kirchliche Nachrichten“)

Rufbereitschaft



... der Gemeindegewerke Kirkel GmbH

Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300

Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeinspektion Homburg 06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr) 06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel - Wehrführer Gunther Klein ... 06841/81510
Integrierte Leitstelle 0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel - H. Schwartz, Tel. 0176/24686266 o.
06849/9929599
Limbach - Patric Heintz, Dunzweilerstr. 77,
Waldmohr 0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel 0175/2200839
Homburg/Altstadt 0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a 06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27 06849/484
Dr. medic (R) Delia Pop, In den Stockgärten 10.... 06841/80020
Dr. med. Zimper, Altstadt, Lappentascher Str. 3.... 06841/8274
Dr. med. Teja/Martini/Meißner, Limb.,
Ludwigsth. Str. 5 06841/81575
Allgemeinärztinnen/Internist
Nebenbetriebsstätte, Talstraße 2 06841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93 06849/270
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 8 06841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 06841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel, Goethestr. 26. 06849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 1 06841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4 06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 17 06841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh., Goethestraße 4a 06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 34 06841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“ 06849/9918693
..... 0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar 06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje 06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“ 0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach 06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER Georg Suchanek. 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER Hans Peter Schmitt 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT im Saarpfalz-Kreis 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel 06849/325
Grundschule Limbach 06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel 06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“
Altstadt 06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel 06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“
Kirkel-Neuhäusel 06849/1231

Prot. Kindertagesstätte Limbach 06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach 06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

**Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt -
Pfarramt 1** 06841/80286
- Pfarramt 2 06826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel 06849/264
Pfarrrei Heilige Familie Blieskastel 06842/4628
Telefonseelsorge 0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15, 66894 Wiesbach 06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,
66606 St. Wendel 06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800
oder 0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812 oder
809813 erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800

Fahradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung 06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10
Internet <http://www.kirkel.de>
E-Mail: gemeinde@kirkel.de

Öffnungszeiten: montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags,
dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und
Freitagnachmittag geschlossen.

Bürgeramt: Mo. - Fr., 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 – 16.00
Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag
geschlossen.

Außerhalb dieser Zeiten: Terminvereinbarung
unter 06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert, Am Markt 12,
EG, Zi. 1 u. 2, Tel. 06894/13104 Fax 06894/13105
E-Mail: standesamt@st-ingbert.de

Öffnungszeiten: Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr,
Do., 8 – 18 Uhr

**Bürgermeister Frank John, Limbach, Auf dem Zimmerplatz
23 -**

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung 06841/80980

1. Beigeordneter Günter Ostermayer 01577/1824037

2. Beigeordneter Peter Voigt 06841/89363

3. Beigeordneter Max Limbacher 0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 23 06841/89363

Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach 0160/97939798

Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 117 0175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast, Goethestr. 13a 06849/991886

Altstadt u. Limbach: n.n.

Stellvertretung: Günter Bast,
Goethestraße 13a, 06849/991886

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen ... 0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b, Fax 06841/981525 06841/9815-0

E-Mail: info@gwkirkel.de

LOGO-4 YOU Praxis für Logopädie
Nicole Beck-Keller · Felix Gassmann
Staatlich anerkannte Logopäden
- alle Kassen - Termine nach Vereinbarung - kostenlose Parkplätze -
66539 NK-Furpach · Beim Wallratsroth 6 · Tel. 0 68 21 - 9 81 73 77

Bereitschaftsdienst



Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle
Fax: 110 oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr **innerhalb der Woche:** Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:
die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: **116117**

für Limbach und Altstadt:
(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)
die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
21./22.11.:

Kauf, P., Bruchbergstraße 1, Blieskastel/Bierbach, Tel.: 06842/930930
Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationenstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer **116117** (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:

Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen

Am **Samstag/Sonntag, 21./22.11.:** ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.
Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

21.11.:

Adler-Apotheke, Kaiserstraße 92, St. Ingbert, Tel.: 06894/2232

Dürer-Apotheke, Dürerstraße 134, Homburg-Erbach, Tel.: 06841/74242

22.11.:

Hohenburg-Apotheke, Kaiserstraße 16, Homburg, Tel.: 06841/2500

Rats-Apotheke, Zweibrücker Straße 10, Blieskastel, Tel.: 06842/4422

Johannis-Apotheke, Obere Kaiserstraße 113, St. Ingbert-Rohrbach,
Tel.: 06894/53500

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)
21./22.11.:

Tierarzt Scholz, Oststraße 74, St. Ingbert, Tel.: 06894/8950501

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel alle Ortsteile:

gerade Woche Restmüll

ungerade Woche Bio

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis)

EVS-Kundenservice-Center: Telefon 0681/5000555 (www.evs.de)

WERTSTOFFSACK-ABFUHR (14-tägig):

Altstadt mittwochs, gerade Kalenderwochen

Kirkel-Neuhäusel und Limbach donnerstags, ungerade Kalenderwochen

Ausgabestellen für gelbe Säcke: Kirkel-Neuhäusel: Wasgau-Markt, Goethestr. 66c;

Limbach: Wasgau-Markt, Hauptstraße 55

Beschwerden und Reklamationen

unter Tel. 01803/856000 oder 06897/856000 (Fa. Paulus)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekannt gegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00

Uhr, Sa., 8.00 – 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

**Bitte alle redaktionellen
Beiträge für die
Kirkeler Nachrichten
senden an**

amtsblatt@kirkel.de

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
66459 Kirkel,
Telefon 06841/8098-0,
E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen:

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Impressum

Erscheinung: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Reklam. Vertrieb: Tel. 06502 9147-800,
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de



A. Amtliche Texte

Verordnungen

310 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 13. November 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), aufgrund des § 15 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 19. Mai 1999 (Amtsbl. S. 844), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), hinsichtlich Artikel 3 § 5 Absatz 3 und aufgrund des § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Altenpflegehelferberuf vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2050), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), hinsichtlich Artikel 3 § 5 Absatz 3 verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> zu erfüllen, indem die Daten nach Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 der vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bun-

desministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz AT 29.09.2020 B2) vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Fall von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde, vorgelegt wird; soweit eine digitale Einreiseanmeldung in Ausnahmefällen nicht möglich war, ist die Verpflichtung nach Satz 1 durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz AT 29.09.2020 B2) an den Beförderer, im Falle von Abschnitt I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zu erfüllen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>, nachdem das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darüber entschieden haben.

(5) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 10 Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufenthaltsverordnung zuständige Landesbehörde für die

Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2 Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

(2) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind,

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
 - c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitenden Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren oder
 - d) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder
 - b) die in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger); die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener

Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind,

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege schutz-, beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c zu fallen, wobei das Testerfordernis nach Satz 2 für Besatzungen von Binnenschiffen entfällt, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden,

6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, oder
7. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 1 Absatz 4 zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de> sowie des Robert Koch-Instituts <https://www.rki.de>),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/Reise-UndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,
7. Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tage nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zugrunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(4) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54a Infektionsschutzgesetzes,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die

zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder

3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die Person nach Absatz 2 bis 5 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tage nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die zugrunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nr. 3 fallen, entsprechend.

§ 4 Zuständige Behörden

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag vom 29. September 2020 sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Als zuständige Stelle wird nach Maßgabe des § 1 Absatz Satz 1 der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz AT 07.08.2020 V1) die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
4. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b), Nummer 3, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
5. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 30. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1046) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 29. November 2020 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt, die Zahl der Personen an der Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsregel nach Absatz 1 bemessen und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum sollte insbesondere bei Kontakt mit vulnerablen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, haben folgende Personengruppen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in Ladenlokalen und in den zugehörigen Wartebereichen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April

2011 (Amtsbl. I S. 206), geändert durch Artikel § 6 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen,

4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist.

(3) Die Betreiber oder sonst Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(5) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen anzuordnen.

§ 3

Kontaktnachverfolgung

(1) Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist verpflichtend zu gewährleisten

1. bei Gottesdiensten und Bestattungen,
2. beim Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb im Sport und beim Betrieb von Tanzschulen,
3. bei sonstigen Veranstaltungen nach § 6,
4. bei Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen,

(2) Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen haben geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit sicherzustellen. Hierzu gehört die Erfassung je eines Vertreters der anwesenden Haushalte mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit und der Ankunftszeit.

(3) Die erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter nach Absatz 4 verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.

(4) Personenbezogene Daten, die auf Grundlage dieser Vorschrift erhoben werden, sind durch die die Daten erhebenden Stellen – soweit nicht Gefahr im Verzug vorliegt – ausschließlich aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zu Zwecken der Verhinderung der Ausbreitung des Infektionsgeschehens – soweit nicht auf der Grundlage von Bundesrecht eine Herausgabe zulässig ist – auf zu begründenden Antrag den Gesundheitsämtern herauszugeben. Betroffene sind von dem Antrag auf Herausgabe zu unterrichten. Ihnen ist vorheriges rechtliches Gehör zu gewähren. In Fällen einer Herausgabe bei Gefahr im Verzug sind die Betroffenen nachträglich unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, Betretungsbeschränkungen durchzuführen, sodass sichergestellt ist, dass die Zahl der Kunden oder Besucher dergestalt begrenzt ist, dass pro 10 Quadratmeter der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht unter-

sagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann die Landesregierung oder das fachlich zuständige Ressort im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auf www.corona.saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
6. die Erbringung Tattoo- und Piercingdienstleistungen.

§ 6

Kontaktbeschränkungen

(1) Der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts sowie Angehörige eines weiteren Haushaltes oder des familiären Bezugskreises umfasst, maximal jedoch zehn Personen. Ansammlungen mit mehr als 10 Personen sind verboten. Im privaten Raum (Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum) wird der Aufenthalt auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes oder des familiären Bezugskreises von bis zu fünf Personen begrenzt.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als 10 Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortpolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushalts.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 31. Dezember 2020 untersagt. Die übrigen Bestimmungen des Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien und Wählergruppen mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Von der Ortpolizeibehörde sollen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl, die Kontaktnachverfolgung nach § 3, die Abstandsregeln sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sichergestellt wird

und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 7

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten ist der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle sowie der Betrieb von Kantinen. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind vom Verbot ausgenommen.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt ist auf und in allen öffentlichen und in privaten Sportanlagen untersagt.

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
3. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
4. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 1 erteilen.

Nach Maßgabe des Satz 2 können in begründeten Einzelfall Ausnahmen zum Betrieb und zur Nutzung von Sportstätten, zum Training von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektivkaders, des Nachwuchskaders, des paralympischen Kaders und des Landeskaders durch die zuständige Ortspolizeibehörde erteilt werden. Die Ausnahmen müssen in allen

Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sei. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, wie sie in Kosmetikstudios, Massage-Praxen und ähnlichen Betrieben erfolgt, ist untersagt. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind von den Betriebsuntersagungen ausgenommen. Der Betrieb von Friseursalons und Tattoo- bzw. Piercing-Studios ist im Rahmen der bestehenden Hygienekonzepte weiterhin zulässig.

(5) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen wie der Betrieb von Messen, Kinos, Museen, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1, Wildparks, Zoos und Bibliotheken und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen.

(6) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die zur Verfügungsstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(7) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014) sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetriebe jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung

orientiert. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3 und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versor-

gungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.

3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.
 4. Kantinen oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.
- (4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zwecke der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs in Präsenzform ist unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule gestattet. Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die

jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2 und 3 sowie der §§ 3 bis 10 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt,

bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1049) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satz 2 mit Ablauf des 29. November 2020 außer Kraft. § 6 Absatz 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. November 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 13. November 2020

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost



Beteiligungsbericht der Gemeinde Kirkel für das Jahr 2019

Gem. § 115 Abs. 2 KSVG hat die Gemeinde Kirkel jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und fortzuschreiben.

Am 12. November 2020 nahm der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel den Beteiligungsbericht für das Jahr 2019 zur Kenntnis. § 115 Abs. 2 letzter Satz KSVG weist darauf hin, dass der Bericht in geeigneter Weise einer öffentlichen Einsichtnahme zugeführt werden muss.

Der Beteiligungsbericht 2019 der Gemeinde Kirkel wird im Rathaus, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel, Zimmer 26 (Herr Rudtke), in der Zeit vom 23. November bis einschließlich 1. Dezember 2020 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Zur Einsichtnahme in den Bericht vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nummer 06841 / 8098-32.

Frank John
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Bau- und Werksausschuss
Sitzungsnummer: Nichtöffentliche Sitzung - 9/2019-2024
Sitzungsdatum: **Donnerstag, 26. November 2020**
Sitzungsbeginn: **18:00 Uhr**
Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstr. 12
Tagesordnung

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Fortschreibung des Qualifizierten Mietspiegels 2020 für den Saarpfalz-Kreis
3. Jahresabschluss 2019, Abwasserwerk
4. Jahresabschluss 2019, Bauhof- und Friedhofsbetrieb
5. Jahresabschluss 2019, Immobilien- und Freizeitbetrieb
6. Beauftragung der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 der Eigenbetriebe
7. Anpassung der Preise für den Durchgangstourismus, Caravanplatz Mühlenweiher
8. Abbruch des Schützenhauses in Kirkel-Neuhäusel
9. Neubau eines Multicourts, Kirkel, Im Driescher
10. Antrag auf Erwerb von Grundstücksteilflächen im Ortsteil Altstadt
11. Erwerb von Grundstücksteilflächen im Ortsteil Limbach
12. 8. Änderung des Bebauungsplanes „In der Schlehhecke“ im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel gemäß § 13a BauGB, hier: Satzungsbeschluss
13. Erlass einer Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Kirchenstraße“ im Ortsteil Limbach gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB); hier: Satzungsbeschluss
14. Aufstellung eines Bebauungsplanes „Ruthenweg 2“ im Ortsteil Limbach
15. Bauvoranfrage im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
16. Bauantrag im Ortsteil Limbach
17. Verschiedenes nichtöffentlich
gez. Frank John
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Entsorgungsverband Saar, Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken
Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung
am Dienstag, 08.12.2020, Beginn: 10:00 Uhr**

Tagungsort: Kul tur- und Kongresszentrum Big Eppel, Europastr. 4, 66571 Eppelborn

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung von Niederschriften
2. Wirtschaftsplan des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) 2021
3. Sitzungsplan des EVS 2021
4. Sachstandsbericht - aktueller Stand
 - a) Grüngutkonzeption
 - b) BioMasseZentrum
 - c) Neubau Verwaltungsgebäude Untertürkheimer Straße
5. Verschiedenes

Wir gratulieren



28.11.2020 85. Geburtstag von Herrn Norbert Weber, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Limbach, Kirchenstraße 11.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kirkel stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein:
Einen Beschäftigten (m/w/d) für den Bauhof mit Facharbeiterausbildung als Gärtner, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau.

Voraussetzungen sind eine abgeschlossene Berufsausbildung in dem Handwerk sowie Führerschein Klasse B.

Der Aufgabenbereich umfasst alle im Bauhof der Gemeinde vorkommenden Arbeiten. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 39 Stunden.

Die Stelle ist unbefristet.

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 13.12.2020 an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel, zu richten.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurück gesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden. Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung Ihrer Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Kirkel finden Sie auf unserer Internetseite <https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote>.

Kirkel, den 06.11.2020

gez. Frank John
Bürgermeister

Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de !

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: 06841 / 8098-0.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15:30 Uhr können Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16:00 Uhr, der „lange“ Donnerstag entfällt zur Zeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung gewährt. Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Montage der Beleuchtungseinrichtung am Kreisverkehrsplatz (L 119) und Vollsperrung der Einmündung des Unnerweges in den Kreisverkehr im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel

Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) hat mitgeteilt, dass die Gemeindewerke Kirkel GmbH von **Dienstag, 24.11.2020 bis Freitag, 27.11.2020, jeweils von 07:00 bis 17:00 Uhr** (Tagesbaustelle) am Kreisverkehrsplatz (L 119) die Beleuchtung an den neu errichteten Fußgängerüberwegen installieren wird.

Der Verkehr im Kreisverkehrsplatz wird mittels Ampelregelung aufrechterhalten. Die Einmündung Unnerweg in den Kreisverkehr wird voll gesperrt. Eine Umleitung wird nicht eingerichtet.

Für die auftretenden Verkehrsbehinderungen bitte ich – auch im Namen des Landesbetriebes für Straßenbau und der Gemeindewerke Kirkel GmbH – um Verständnis.

Der Bürgermeister:
Im Auftrag
Reis

Vollsperrung des Feldweges „Zum Turnplatz“ im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel

Aufgrund von Baumpflegearbeiten muss der Feldweg „Zum Turnplatz“ von der Einmündung „Lautzkircher Weg“ bis zur Brückenunterführung (L 113) von 23.11.2020 bis 27.11.2020, jeweils von 08.00 bis 17.00 Uhr für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt werden.

Ein Durchgang für Fußgänger bleibt erhalten.

Ich bitte alle Betroffenen um Verständnis.

Der Bürgermeister:
i.A. (REIS)

Baumpflege in der Straße zum Turnplatz

In der Zeit vom 23. bis 27.11.2020 werden im Auftrag der Gemeinde Kirkel Baumpflegearbeiten in der Straße Zum Turnplatz durchgeführt. Aus diesem Grund ist die Straße Zum Turnplatz an diesen Tagen von 8 - 16:30 Uhr für den Pkw-Verkehr gesperrt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Gemeinde Kirkel 06841 / 8098-46.

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

- **Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt**
Hauptstraße 12, Tel.: 06841 / 8098-43
e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de
web-Seite: www.bibkat.de/kirkel
Öffnungszeiten: **dienstags** von 14:30 Uhr – 18:00 Uhr und **donnerstags** von 14:30 Uhr – 17:00 Uhr
- **Neuhäusel: Gemeindebücherei/KÖB St. Joseph Kirkel-Neuhäusel**
im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315
e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und koeb.kirkel@bistum-speyer.de
web-Seite: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel
Öffnungszeiten: **mittwochs** von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr und **freitags** von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr

Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns. Ihr Bücherei-Team

Schließung der Sportstätten

Mehrzweckhallen, Schulturnhallen und Sportplätze bleiben geschlossen.

Aufgrund der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 16. November 2020, sind die Sportanlagen (Mehrzweckhallen, Schulturnhallen und Sportplätze), außerhalb der schulischen Nutzung, bis auf Weiteres gesperrt. Danke für Ihr Verständnis! Wir müssen darauf hinweisen, dass es sich bei einer Zuwiderhandlung um eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des §11 Absatz 1 der VO-CP vom 16. November 2020 handelt.

Abhol- und Lieferangebote innerhalb der Gemeinde Kirkel

Viele Gewerbetreibende bieten weiterhin ihre Angebote an und haben diese der aktuellen Notlage angepasst. So gibt es in der Gemeinde auch einige neue Abhol- und Lieferangebote. Eine Liste mit den aktuellen Services und den dazugehörigen Kontaktdaten sowie den Öffnungszeiten der Anbieter finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Kirkel unter www.kirkel.de. Diese Liste wird regelmäßig überarbeitet. Gerne können Sie uns Ergänzungen und Änderungen telefonisch unter 06841 / 8098-38 oder per E-Mail an kultur@kirkel.de durchgeben.

Die Gemeindewerke Kirkel GmbH

informiert



Die Gemeindewerke Kirkel GmbH informiert

Wegen Umstellungsarbeiten an unserer Telefonanlage kann es am Montag, dem 23.11.2020, zu einer eingeschränkten Erreichbarkeit kommen. Für dringende Notfälle ist unser Bereitschaftsdienst rund um die Uhr unter der Rufnummer: 06821 / 200-426 zu erreichen.

Andere Behörden



Fahrgäste noch besser geschützt

Der Saarpfalz-Kreis stattet flächendeckend Busse mit patentierten Desinfektionshaltern aus.

Das COVID-19-Virus verändert auch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Zu Pandemiebeginn waren starke Einbrüche bei den Fahrgastzahlen in Bus und Bahn zu verzeichnen. Als Aufgabenträger für den ÖPNV auf der Straße beauftragt der Saarpfalz-Kreis die öffentlichen Fahrleistungen der Verkehrsunternehmen im Kreisgebiet. Durch den Einsatz von Verstärkerbussen und Plexiglasscheiben zum Fahrer, das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes hat der ÖPNV corona-bedingte Veränderungen erfahren. Ergänzend werden nun alle Busse der vom Saarpfalz-Kreis beauftragten Verkehrsunternehmen mit kostenlosen Desinfektionsspendern ausgestattet, um Fahrgästen und Mitarbeitenden einen weiteren Schutz zu bieten. Die von der Firma JUNO Metalltechnik GmbH aus Homburg entwickelten Desinfektionshalter sind patentiert. „Wir haben uns gefragt, wie man das Thema Hygiene in die Busse bringen kann. Die Besonderheit des Halters ist, dass er für jeden Umfang von Bushaltestangen geliefert werden kann. Zudem ist er mit einer verschiebbaren Schelle und einer gerundeten Tropfschale ausgestattet. Die Aufgabenträger der Buslinien sind bei der Gebindegröße und bei der Herstellerwahl des

Desinfektionsmittels flexibel“, so Julian Seiler Geschäftsführer von JUNO Metalltechnik GmbH. „Die Entwicklung der Idee eines Desinfektionshalters für Busse zeigt, dass im Saarland der Slogan „Große Dinge entstehen im Kleinen“ tatsächlich gelebt wird“, lobt Ministerpräsident Tobias Hans die Innovation aus Homburg.

Anbindung, Taktung und Busausstattung gehören für die Stabstelle für nachhaltige Entwicklung und Mobilität beim Saarpfalz-Kreis zu den Qualitätsmerkmalen für einen guten ÖPNV. „Das achtsamere Verhalten im Bus, das Tragen der Alltagsmasken und das Angebot der Handdesinfektion tragen zum Sicherheitsgefühl der Fahrgäste bei“, erklärt Lisa Schneider, Bereichsleiterin Mobilität bei der Stabstelle. Für Landrat Dr. Theophil Gallo ist es wichtig, dass die Fahrgäste wieder Vertrauen in den ÖPNV finden. „Sicherheit geht vor. Alle zielführenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie werden von uns unterstützt. Bei all diesen präventiven Maßnahmen geht es am Ende darum, gravierende Infektionsfälle und den Kollaps des öffentlichen Gesundheitswesens zu vermeiden und um Menschenleben zu schützen. Der Mund-Nasen-Schutz sollte am einfachsten auch schon an der Bushaltestelle und nicht erst beim Einstieg in den Bus angelegt werden“, appelliert Dr. Gallo. „Innovationen wie das neue Geschäftsfeld der Firma Juno zeigen uns, dass es durchaus auch Lösungen für die Herausforderungen gibt, die uns die Pandemie stellt. Das ergänzende Hygieneangebot ist sicher auch eine sinnvolle und nachahmenswerte Investition für andere ÖPNV-Aufgabenträger“, unterstreicht der Landrat.



Desinfektion auch im ÖPNV: Landrat Dr. Theophil Gallo und Lisa Schneider, Bereichsleiterin Mobilität beim Saarpfalz-Kreis, testeten die erste der neuen Vorrichtungen. Foto: Dennis Luxenburger (DeLuxeFoto)

Entsorgungsverband Saar

Damit es mit der Leerung klappt:

Tipps des EVS zum Befüllen der Biotonne im Winter

Wenn der Inhalt der Biotonnen wegen des hohen Feuchtigkeitsgehaltes im Winter einfriert, können die Behälter überhaupt nicht oder nur teilweise entleert werden. Festgefrorenes Biogut sollte daher nach Möglichkeit am Entleerungstag mit einem Stock von der Tonnenwand gelöst werden.

Hilfreich ist es, die Biotonne vor dem Befüllen mit einigen Lagen zerknülltem Zeitungspapier auszulagern und das Biogut in Zeitungspapier einzuwickeln. Wer seine Biotonne in einem geschützten Raum (Garage oder Keller) abstellt, kann meist ohnehin mit einer einwandfreien Entleerung rechnen.

Falls eine Leerung des Gefäßes trotz aller Vorkehrungen jedoch nicht komplett möglich ist, kann das Biogut in solchen Ausnahmefällen in Kartons gesammelt und beim nächsten regulären Abfuhrtag neben das Abfallgefäß gestellt werden. Hierfür dürfen ausschließlich Kartons, in keinem Fall Plastiktüten oder als kompostierbar bzw. biologisch abbaubar gekennzeichnete Kunststoffbeutel, verwendet werden.

Weitere Infos zum Thema Biotonne gibt es unter www.evs.de.

Fragen rund um die Biotonne beantworten auch gerne die Mitarbeiter*innen des EVS Kunden-Service-Centers (Tel. 0681 / 5000-555).

Hurra! Zehn Jahre EVS Tausch- und Verschenkmart

- Der Entsorgungsverband Saar sagt Danke und verlost zehn saarländische Bio-Weihnachtsbäume

„Verschenken ist besser als Verwerten und Entsorgen“. Unter diesem Motto betreibt der Entsorgungsverband Saar (EVS) seit zehn Jahren mit großem Erfolg einen kostenlosen, nicht-kommerziellen Internet Tausch- und Verschenkmart für das Saarland.

Die Online-Plattform www.evs-verschenkmart.de ist ein Gewinn für alle: Der eine bekommt wieder Platz in seinen vier Wänden, die andere findet ein lang gesuchtes Schätzchen, und beide leisten einen wertvollen Beitrag zum Umweltschutz, da Abfälle vermieden, Energie eingespart, CO₂ reduziert und Ressourcen geschont werden.

Inzwischen haben mehrere Hundert gut erhaltene Möbelstücke, Haushalts- und Unterhaltungsgeräte, Bücher, Spielzeuge, Bekleidungsstücke, Gartenmaterialien und viele andere mehr die Chance auf ein zweites Leben bekommen. - Wenn das kein Grund zur Freude ist!

Als Dankeschön an die bisherigen und als Kennenlern-Aktion für künftige Nutzer*innen verlost der EVS zehn Bio-Weihnachtsbäume aus dem saarländischen Landeswald - für jedes „Lebensjahr“ des Online-Verschenkmartkes einen.

Um an der Verlosung teilzunehmen und einen Weihnachtsbaum kostenfrei nach Hause geliefert zu bekommen, gilt es, im Aktionszeitraum 21. - 29. November eine Anzeige in dem Online-Portal zu finden.

Alle wichtigen Infos rund um die Aktion sowie die Teilnahmebedingungen gibt es ebenfalls dort.

Die Jubiläumsaktion für den EVS Online Tausch- und Verschenkmart ist der diesjährige Beitrag des Entsorgungsverbandes Saar zur Europäischen Woche der Abfallvermeidung (www.wochederabfallvermeidung.de).



HURRA!
10 Jahre EVS Tausch- und Verschenkmart!

Wir sagen Danke und verlosen
10 Weihnachtsbäume.

Hier teilnehmen: evs-verschenkmart.de



Saarpfalz-Jahrbuch 2021

30 wertvolle Beiträge zur regionalen Kultur und Historie

„In diesen turbulenten Zeiten mit einem Stück Beständigkeit aufwarten zu können, ist schon etwas Besonderes. Allem Unbill zum Trotz ist das Saarpfalz-Jahrbuch wie üblich rechtzeitig in der Vorweihnachtszeit fertig geworden“, freut sich Landrat Dr. Theophil Gallo sichtlich darüber, den neuen regionalen Almanach für das Jahr 2021 in Händen zu halten. Die Corona-Pandemie ist aber dennoch „schuld“ daran, dass im Vergleich zu den Vorjahren eine ganz wesentliche Änderung gibt. „Unter den Umständen ist es uns natürlich nicht möglich, eine Präsentation in der bisher üblichen Form zu veranstalten“, skizziert der Landrat. Die Vorstellung sei zwar für Mitte November wie gewohnt im Sitzungstrakt des Homburger Forums bereits geplant gewesen, wurde wegen der aktuellen Entwicklung aber abgesagt. „Das ist definitiv sehr schade. Bei diesen Treffen geht es ja nicht nur um das Jahrbuch selbst. Wenn Autoren und Interessierte aus diesem Anlass zusammenkommen, dann ist damit ein intensiver Meinungsaustausch, ja ein regelrechtes Netzwerken in Sachen regionaler Kultur und Historie verbunden“, betont Gallo.

Rund 30 Beiträge finden sich im nunmehr vorliegenden Saarpfalz-Jahrbuch 2021, das in seiner 17. Auflage seit 2005 wieder unter der Redaktionsleitung von Martin Baus erstellt wurde. Auf 226 Seiten entfaltet sich ein Potpourri vielfältiger Themen und Rubriken. Dass vom Höcherbergturm beispielsweise eine 360-Grad-Panorama-Umschau möglich ist, beschreibt Thomas Klein (Frankenholz). Ob die Kalmit im östlichen Pfälzer Wald, das Saarpolygon auf der Ensendorfer Halde oder der Weiselberg im Norden des Saarlandes – bei entsprechend klarem Wetter kann vom „Gipfel der Saarpfalz“ aus einiges an Überraschungen gesichtet werden.

„Wir haben wieder großen Wert darauf gelegt, dass in Bild und Text alle Gemeinden und Städte vertreten sind“, erläutert Martin Baus. Homburg betreffend gehe es beispielsweise um die Nationalspieler, die beim FC Homburg dem Ball nachjagten – Norbert Müller aus Bruchhof erinnert an Franz Klees, Werner Kohlmeier, Kurt Clemens und „Miro Klose“.

Seine persönlichen und auch traurigen Kindheitserinnerungen an seine Glinkuh mit dem Namen „Blum“ lässt Günter-Otto Baus (Limbach) Revue passieren. Karl Abel berichtet über die Geschichte der Rohrbacher Wirtschaft „Zum müden Wanderer“ an der heutigen „Drehscheibe“, Kurt Legrum (Blieskastel) rekapituliert, was es mit dem Einsatz von „Katzenköpfen“ an Fronleichen auf sich hat, und

Rainer Lagall erzählt von der Rückkehr einer seit Kriegszeit abhanden gekommenen Vereinsfahne – in Paris wurde sie aufgespürt und dann gegen eine Modelleisenbahn eingetauscht. Die Entlassungsurkunde als Soldat des Königreichs Bayern von 1834 für den Soldaten Peter Binzinger wurde auf dem Homburger Flohmarkt gefunden – Peter Lauer füllt die Biographie des späteren „Feldschütz“ von Bliesmengen-Bolchen detailreich mit Leben. Mit einem eigenen Beitrag ist auch Dr. Theophil Gallo vertreten – er zieht seine „persönliche Halbzeitbilanz“ der ersten fünf Jahre als Landrat des Saarpfalz-Kreises.

„Denjenigen, die mit dazu beigetragen haben, dass wir das Saarpfalz-Jahrbuch wieder vorlegen konnten, sei für dieses Mal ganz besonderer Dank gesagt“, resümiert Redaktionsleiter Baus. Autoren, Bild- und Ideengeber möglichst ohne direkte persönliche Kontakte vom teilweise handschriftlichen Manuskript hin zum fertigen Beitrag zu bringen, ist nicht so einfach gewesen, zumal auch die Ottweiler Druckerei als Verleger des Jahrbuchs von den Folgen der Pandemie betroffen war. Dr. Theophil Gallo dazu: „Wie auch immer – jetzt ist das Buch fertig, und es macht sich wirklich sehr gut zum Beispiel auch als Nikolauspräsent oder unter dem Weihnachtsbaum.“

Das „Saarpfalz-Jahrbuch 2021 ist erhältlich in Buchhandlungen, Schreibwarenschäften sowie beim Kulturmanagement des Saarpfalz-Kreises, Tel: 06841 / 104-8407, Email: Ute.Klosendorf@Saarpfalz-Kreis.de. Es kostet nach wie vor sechs Euro.



Nicht vom „Gipfel der Saarpfalz“, wohlgleich vom Dach der Kreisverwaltung versprechen Landrat Dr. Theophil Gallo (r.) und Martin Baus mit dem Saarpfalz-Jahrbuch 2021 wieder spannende Geschichten und Sichtweisen aus der Region.
Foto: Sandra Brettar

Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

Energiesparend Wäsche trocknen

Bei nass-kalter Witterung die Wäsche im Freien zu trocknen, kann problematisch werden. Das klimafreundliche Trocknen dauert viel länger, wenn es feucht und kalt ist. Daher hängen viele Verbraucher im Winter die Wäsche in der Wohnung auf. Dies führt speziell in Altbau-Wohnungen ohne automatische Lüftung sehr oft zu Feuchtschäden und Schimmelbildung. Ist die Wohnung ungedämmt, dann ist es besonders wichtig, die relative Luftfeuchtigkeit mit einem Hygrometer zu kontrollieren und ausreichend zu lüften.

Die Alternative zum intensiven Lüften der Wohnung oder des Trockenraums mit entsprechenden Wärmeverlusten kann die Nutzung eines elektrischen Wäschetrockners sein, sagt Cathrin Becker, Energieberaterin der Verbraucherzentrale. Ebenso wie für andere Haushaltsgeräte gibt es auch für elektrische Wäschetrockner Energieeffizienzlabel. Die Wäschetrockner mit dem geringsten Stromverbrauch haben bis Ende Februar 2021 die Kennzeichnung A+++ (mit dreimal Plus).

Die Stromkosten für einen besonders sparsamen elektrischen Wäschetrockner in einem 4 Personen Haushalt belaufen sich auf etwa 350 Euro in 10 Jahren.

Wer regelmäßig einen Wäschetrockner nutzt, sollte die Wäsche vorab bei hohen Drehzahlen schleudern, damit sie möglichst wenig Restfeuchte enthält. Darüber hinaus muss natürlich die Wäsche-Kennzeichnung beachtet werden, ob elektrisches Trocknen überhaupt empfohlen wird.

Weitere Hinweise zum energiesparenden elektrischen Trocknen der Wäsche: <https://www.verbraucherzentrale-saarland.de/wissen/energie/strom-sparen/waeschetrockner-tipps-zum-kauf-und-stromverbrauch-37984>

Bei weiteren Fragen zum effizienten Einsatz von Energie zuhause hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist die Beratung in den Niederlassungen im Saarland kostenfrei. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de. Termine zur persönlichen Beratung können vereinbart werden unter der kostenfreien Hotline **0800 / 809 802 400**.

Anmeldung zur Energieberatungen in:

- **Homburg**, Kreisverwaltung, Am Forum 1, 4. Etage, Zimmer 438. Tel. 06841 / 1048434 oder 0681 / 50089-15.
 - **Kirkel** im Rathaus, Hauptstraße 12. Tel. 06841 / 8098-22
 - **Blieskastel** in der Volkshochschule, Am Schloss, Tel. 06842 / 924310 oder 0681 / 50089-15.
 - **St. Ingbert** im Rathaus, Am Markt 12, Zimmer 103, Tel. 06894 / 130 (zurzeit nur Rückruf- bzw. Online-Beratung).
- Kontaktaufnahme auch per E-Mail möglich unter Energieberatung@vz-saar.de

Welche Heizung für mein Haus (Wiederholungstermin)

Das Thema Heizungserneuerung stößt in diesem Jahr auf besonders großes Interesse. Daher bietet die Verbraucherzentrale am Donnerstag, dem 26. November 2020, einen weiteren Vortrags-Termin an. Die Veranstaltung beginnt um 18:00 Uhr und dauert inkl. Diskussion bis 19:30 Uhr. Zielgruppe sind Eigenheimbesitzer, die Ihre Heizung erneuern wollen oder müssen.

Noch nie hat die Bundesregierung die Bürger, die ihre alte Öl- oder Gasheizung austauschen wollen, so umfangreich unterstützt wie in diesem Jahr.

Die Referentin Christine Mörgen erläutert in dem Vortrag, was der Gesetzgeber in Sachen Öl-Heizungs-Verbot ab 2026 vorgesehen hat? Sie geht auf die CO₂-Bepreisung der fossilen Brennstoffe ein. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen die folgenden Erläuterungen:

- Möglichkeiten des Einsatzes erneuerbarer Energien und effizienter Heiztechnik

- Wie findet man das geeignete Heizsystem für ein bestehendes Haus?
- Welche finanzielle Unterstützung durch Förderprogramme bietet der Staat?

Die Teilnahme am Online-Vortrag ist bequem von zu Hause möglich und kostenlos. Man benötigt lediglich eine stabile Internetverbindung über Computer, Tablet oder Smartphone:

Anmeldung unter <https://www.edudip.com/de/webinar/online-vortrag-welche-heizung-fur-mein-haus-26112020/469144>

Wer sich für eine individuelle Beratung zum Thema Heizungserneuerung interessiert, kann sich unmittelbar an die Verbraucherzentrale wenden. Die Beratung in einer der Niederlassungen im Saarland sowie die telefonische und Video-Beratung sind dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale kostenfrei. Alternativ kann ein „Eignungs-Check Heizung“ am Objekt für 30 Euro Eigenanteil in Anspruch genommen werden. Mehr Information unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter www.verbraucherzentrale-saarland.de Termine zur persönlichen Beratung können vereinbart werden unter Tel.: 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline **0800 / 809 802400**. Kontaktaufnahme ist auch per E-Mail möglich: Energieberatung@vz-saar.de.

Die Bundesvorsitzende der Deutschen Chorjugend kommt aus Kirkel

Landrat Dr. Theophil Gallo gratuliert Mira Faltlhauser zu ihrem neuen Amt

Das gab es noch nie: Eine Saarländerin ist im Juni dieses Jahres zur Vorsitzenden der Deutschen Chorjugend gewählt worden. Seither formiert Mira Faltlhauser gemeinsam mit Dr. Kai Habermehl eine – auch das ist neu – Doppelspitze im Bundesvorstand, der seinen Sitz in Berlin hat.

Mira Faltlhausers Heimat liegt im Saarpfalz-Kreis, genau gesagt in Kirkel. Anlass genug für Landrat Dr. Theophil Gallo, die neue Bundesvorsitzende einmal in die Kreisverwaltung einzuladen, um ihr zu ihrem Amt zu gratulieren. Als Mitglied im Bexbacher Schubertchor teilt er mit Mira Faltlhauser die Liebe zur Chormusik, was schon per se ausreichend Gesprächsstoff liefert. Auf der anderen Seite nahm die Studentin gerne die Einladung an, war sie doch noch nie zuvor im Landratsamt gewesen und kannte den Landrat auch lediglich aus der Zeitung. Diesem Besuch schloss sich Frank Vendulet an, seines Zeichens Vorsitzender des Kreis-Chorverbandes Homburg e.V. und Vizepräsident im Saarländischen Chorverband, der ebenfalls viel Herzblut in die Chorarbeit steckt.

Mira Faltlhauser erweckte schnell den Eindruck, dass sich ihr Leben um wenig Anderes als um Musik, Singen und Chorarbeit dreht – im positiven Sinne. Sie singt in den Chören „Vox animata“, in der „LeibnizVocalGroup“, im luxemburgischen „NordVox“, im Landesjugend-Chor Saar, wo sie sich auch im Vorstand engagiert, und im Ensemble „CHORisma Saar“.

„Und nebenbei studiere ich dann auch noch Musikmanagement an der Universität des Saarlandes“, erzählte die Kirkelerin augenzwinkernd. Kein Wunder also, dass die Deutsche Chorjugend die 21-Jährige mit weit offenen Armen aufgenommen hat.

Als Bundesverband der singenden Kinder und Jugendlichen bietet die Deutsche Chorjugend eine Vielzahl eigener Programme an, um die musisch-kulturelle Bildung junger Menschen, Jugendbeteiligung, ehrenamtliches Engagement und den internationalen Austausch zu fördern. Auch von der besonderen Vision des Bundesverbandes sprach Mira Faltlhauser mit Funkeln in ihren Augen: „In jedem Ort ein Kinderchor, so dass Deutschland zu einem Kinderchorland wird.“

Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Bundesverband verschiedene Strategien entwickelt, wozu auch der so genannte „Singbus“ zählt, der deutschlandweit auf Tour geht. Der „Singbus“ bringt eine interaktive „Sing- und Kling“-Ausstellung, eine ausfahrbare Bühne für Konzerte, Workshop- und Coachingangebote und nicht zuletzt ein Patenchorprogramm mit, über das Kinderchorgründungswillige mit schon bestehenden Kinderchören vernetzt werden.

Nicht ohne Stolz verkündete Frank Vendulet, dass der „Singbus“ im kommenden Frühjahr auch in Bexbach Station machen soll.

Beim Stichwort „internationaler Austausch“ wurde der Landrat besonders hellhörig. Mira Faltlhauser erklärte, dass die Deutsche Chorjugend für internationale Chorbegegnungen Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendplan (KJP) des Bundes vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vergibt und auch bei der Planung und Durchführung solcher Begegnungen beratend zur Seite steht. Damit traf sie bei Landrat Dr. Gallo ins Schwarze. Er ist stets offen für neue Ideen, um bei den bestehenden Kreispartnerschaften neue Akzente zu setzen. Warum also nicht einmal eine Chorbegegnung zwischen Jugend-Chören aus dem Saarpfalz-Kreis und einem der Partnerkreise in Frankreich, den USA, Polen oder Ukraine initiieren?

„Ich bin überzeugt, dass ein interkultureller Austausch dieser Art unserer Kontakte mit den Partnerkreisen aufwertet. Natürlich freue ich mich, wenn ich hierbei womöglich Schützenhilfe durch Sie als neue Bundesvorsitzende der Deutschen Chorjugend erhalten kann. Ich gratuliere Ihnen zu diesem Amt, aber auch allen Kinder- und Jugendchören im Saarland, die nun eine kompetente Fürsprecherin und Ansprechpartnerin sozusagen aus den eigenen Reihen on top dieses Verbandes haben. Ein solches Engagement im Ehrenamt, wie Sie es ausführen, verdient großen Respekt“, wandte sich der Landrat an Mira Faltlhauser. Diese wiederum versicherte, das Anliegen aus dem Saarpfalz-Kreis gerne in Berlin vorzutragen.



Landrat Dr. Theophil Gallo (r.) beglückwünscht Mira Faltlhauser zu ihrem neuen Amt – mit dabei: Frank Vendulet. Foto: Sandra Brettar

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen



Der Seniorenbeauftragte informiert



Betrugsstraftaten zum Nachteil älterer Bürger/innen

Die saarländische Polizei registriert vermehrt Betrugsstraftaten zum Nachteil unserer älteren Bürger/innen, die von organisierten überregionalen Tätergruppierungen begangen werden. Besonders bekannt sind die Tatbegehungsweisen „Falscher Polizeibeamter“, „Enkeltrick“, „falsche Gewinnversprechen“ und „Schockanruf“.

Die Geschädigten werden dabei immer in die Irre geführt und ihnen wird durch Androhung von vermeintlichen „Vollstreckungsbescheiden“ Angst gemacht.

Die Täter/innen agieren bundesweit und starten tageweise Anrufen in bestimmten Regionen, wobei von ihnen im Vorfeld bereits entsprechende Mittäter geographisch verteilt als Abholer platziert werden.

Neben den finanziellen Schäden sind möglicherweise psychische Folgen bei den Opfern weitreichender.

Und hier einige Verhaltenshinweise:

- * Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen!
- * Legen Sie den Hörer auf, wenn Ihnen etwas merkwürdig erscheint!
- * Sprechen Sie am Telefon nicht über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse. Geben Sie niemals persönliche Informationen weiter: keine Telefonnummern und Adressen, Kontaktdaten, Bankleitzahlen, Kreditkartenummern!

- * Übergeben Sie niemals Geld- oder Wertgegenstände an unbekannte Personen!
- * Zahlen Sie keine Gebühren bzw. wählen Sie keine gebührenpflichtigen Sonderrufnummern z.B. mit der Vorwahl: 099..., 0180..., 0137...
- * Wenn Sie unsicher sind: Rufen Sie die Polizei unter der 110 oder die Polizeidienststelle in Homburg unter 06841 / 106-0 an.
- * Machen Sie sich bewusst: Wenn Sie nicht an einer Lotterie teilgenommen haben, können Sie auch nicht gewonnen haben!
- * Geben Sie niemals Geld aus, um einen vermeintlichen Gewinn einzufordern!
- * Machen Sie keinerlei Zusagen am Telefon!
- * Weisen Sie unberechtigte Geldforderungen zurück!
- * Kontrollieren Sie mindestens einmal im Monat Ihre Kontoauszüge und Ihre Telefonrechnung!

Diese Verhaltenshinweise sollen mit dazu beitragen, dass Sie von solchen Betrugsstrafataken verschont bleiben.
Hans-Peter Schmitt
Seniorenbeauftragter

Der Fahrradbeauftragte informiert



Öffnungszeiten Fahrradwerkstatt Kirkel

Während des Corona-Lockdowns ist die Fahrradwerkstatt geschlossen. Sollte der Lockdown aufgehoben werden, öffnet die Werkstatt wieder am 7. Dezember.

Die Werkstatt befindet sich hinter dem Rathaus im ehemaligen Leitstand der Feuerwehr Limbach und ist in der Zeit von 17:00 - 19:00 Uhr geöffnet.

Dort können dann selbst kostenlos Reparaturen durchgeführt werden. Bei Bedarf wird auch bei der Reparatur geholfen. Ersatzteile gibt's, wenn vorhanden, kostenlos. Ansonsten sollte man sich die Ersatzteile mitbringen.

Kontakt: Armin Jung: Tel.: 06841 / 8098-60, E-Mail: a.jung@kirkel.de

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Lasst eure Lenden umgürtet sein und eure Lichter brennen.
Lk 12,35

Worte des Lebens

Nichts verschafft mehr Ruhe als ein gefasster Entschluss.
Charles Maurice de Talleyrand

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286
E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de
Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bürozeiten im Pfarramt 1 – Sekretärin: Silke Steinfeltz

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15.30 Uhr – 17.30 Uhr
mittwochs von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
freitags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Das Pfarramt bleibt für den Publikumsverkehr geschlossen.

Bitte erledigen Sie Ihre Anliegen telefonisch, per Mail oder postalisch. Unsere Gemeindehäuser sind bis auf weiteres geschlossen. Seelsorgegespräche sind möglich. Nach Bedarf setzen Sie sich mit uns per Mail oder telefonisch in Verbindung.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de
- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de
- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Gottesdienste am **ewigkeitssonntag**, den **22.11.2020** mit **Gedenken an die Verstorbenen**

9.00 Uhr Elisabethkirche Limbach, Pfrin. Härtel
10.00 Uhr Martinskirche Altstadt, Pfrin. Härtel
11.00 Uhr Elisabethkirche Limbach, Pfrin. Härtel
12.00 Uhr Elisabethkirche Limbach, Pfrin. Härtel

Es gibt nur noch freie Plätze im Gottesdienst um 12.00 Uhr!

Die Kollekte ist bestimmt für die Hospizhilfe in der Landeskirche.

Gottesdienst am **1. Sonntag im Advent**, **29.11.2020**

9.30 Uhr Martinskirche Altstadt, Pfrin. Härtel
10.30 Uhr Elisabethkirche Limbach, Pfrin. Härtel

Die Kollekte ist bestimmt für „Brot für die Welt“.

Telefonische Voranmeldung unbedingt erforderlich, Tel. 80286!

Hygieneplan für Gottesdienste:

Die maximale Anzahl der Gottesdienstbesucher/innen wurde weiter begrenzt:

Pro Gottesdienst in **Altstadt 26**, in **Limbach 17**, im **Theobald-Hock-Haus 18** Teilnehmer/innen! Daher bitten wir um **Voranmeldung zum Gottesdienst** im Pfarramt Tel. Nr. 06841 / 80286 – jeweils bis Freitag 12.00 Uhr – mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer, ggfs. Email-Adresse.

Gottesdienstbesucher/innen sollten einen **Mund-Nase-Schutz** tragen und **2 Meter Abstand** halten. Am Eingang steht Desinfektionsmittel bereit. **Sitzplätze sind gekennzeichnet.**

Sofern zum Gottesdienst **noch Plätze frei** sind, werden selbstverständlich **auch Unangemeldete** zum Gottesdienst eingelassen.

Mach MIT. Mach MUT. KIRCHENWAHL 2020

In der Evangelischen Kirche der Pfalz.

In Deiner Kirchengemeinde Limbach-Altstadt.

Du hast die Wahl bis Sonntag, 29.11.2020, 18.00 Uhr, erstmals ausschließlich als Briefwahl.

In **Altstadt** sind 3 Presbyter/innen zu wählen. Vorgeschlagen sind: Baus Carsten, Braun Tatjana, Eder Silke, Miesel Sabrina, Pitz Frank und Dieter Schwarz.

In **Limbach** sind 6 Presbyter/innen zu wählen. Vorgeschlagen sind: Baus Barbara, Hock Hans-Dieter, Hubertus Joachim, Huwer Jessica, Imbsweiler Philippe, Kaiser Christoph, Meier Wilhelm, Müller-Schmiedt Lisa, Paulus Petra, Rissland Jürgen, Ziegler Paul-ingo.

Warum steht auf dem Stimmzettel mal die eigene Adresse, mal „Theobald-Hock-Platz 4“? Dort, wo keine Einwilligung zur Veröffentlichung auf dem Stimmzettel vorlag, wird laut Wahlordnung automatisch die **Adresse des Pfarramtes** geführt – und das ist, neben den Kirchen zum Gottesdienst und dem Theobald-Hock-Haus, auch der **Wahlbriefkasten** für Ihre Briefwahl!

Sie können bestimmen, wer MIT bestimmen soll.

Wir zählen auf Sie. Vielen Dank!

Deine / Ihre Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Nochmal Kirchenwahl 2020

Bis Sonntag, 29.11.20, ist wieder Kirchenwahl. Alle sechs Jahre haben Sie die Möglichkeit mit Ihrer Stimmabgabe für ein kleines Dankeschön an die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer dieser lebendigen Kirchengemeinde. Wahlurnen stehen vor dem Theobald-Hock-Haus und in den Gottesdiensten. Außerdem können die Wahlunterlagen in den Briefkasten des Pfarramtes eingeworfen werden.

Zweites Ökumenisches Gebet in Zeiten von Corona

Kirchenpräsident Dr. h.c. Christian Schad und Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann laden alle Christinnen und Christen zum täglichen gemeinsamen Beten in Zeiten von Corona ein. Das Gebet ist auf unserer Homepage und kann vor allem in der Zeit vom Martinstag (11.11.) bis Weihnachten (26.12.) verwendet werden. Als ökumenisches Zeichen soll das abendliche Läuten der Kirchenglocken um 19.30 Uhr dienen. Wer möchte, kann dazu eine brennende Kerze o. Ä. in sein Fenster stellen.

Termine der Kirchengruppen

Präparand/inn/en: Treffen entfallen im November und Dezember

Konfirmand/inn/en: Treffen entfallen im November und Dezember

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 80286 – Pfarrerin Härtel
Kirchendienst: Dieter Hock Tel. 89377
Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 81131
Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 89377
Prot. KiTa „Pustebelume“ Limbach: Tel. 80788
Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 80125
Kirchenchor: Marianne Hoßfeld, Tel. 89444
Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 61660, Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 2: 06826 / 2784 – Pfarrerin Ganster-Johnson
Kirchendienst: Volker Hennchen, Tel. 0152 / 07848091
Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 89266
Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogel, Tel. 80232, zur Zeit Vertretung durch Fr. Naumann, Tel. 81540
Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 80099
Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, (06849-264). www.protkirchekirkel.de/ email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 6621
Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 6869
Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 06849-978240
Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 5569837
Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 6373
Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 6116
Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel. 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus:
Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 9709714
Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 181547

Gottesdienst:

Der Gottesdienst am Totensonntag, dem 22. November, beginnt um 10 Uhr in der Friedenskirche und wird von Pfarrer Falk Hilsenbek gehalten. Es gelten die bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen. In diesem Gottesdienst wird der Verstorbenen des letzten Kirchenjahres gedacht und ihre Namen verlesen. Wegen der durch Corona eingeschränkten Kapazität unserer Kirche, bitten wir die Angehörigen der Verstorbenen, den Gottesdienst mit höchstens zwei Personen pro Familie zu besuchen.

Die Winterkirche mit Gottesdiensten im Jochen-Klepper-Haus wird es, wie in den vergangenen Jahren, erst im Januar geben. Bedingt durch die Corona-Pandemie und der in der Kirche eingebauten Umluftheizung dürfen wir während der Gottesdienste nicht heizen. Auch ist als Höchsttemperatur nur 12 Grad erlaubt, weswegen wir die Gottesdienstbesucher bitten, sich entsprechend warm anzuziehen.

Wahl des Presbyteriums

In den letzten Tagen wurden die Briefwahlunterlagen der diesjährigen Presbyteriumswahl in die Haushalte verteilt. Wir bitten die Gemeindeglieder, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und die Wahlbriefe in einen der beiden Wahlbriefkasten (Pfarramt oder Kindertagesstätte) einzuwerfen. Da es sich dieses Mal um eine reine Briefwahl handelt, ist eine Abstimmung in einem Wahllokal am Wahltag nicht möglich.

Ökumenisches Läuten

Normalerweise rufen die Glocken die Gläubigen zum Gottesdienst, in der Corona-Krise rufen sie bis auf weiteres jetzt jeden Abend zum gemeinsamen Gebet. Wie an vielen Orten in Deutschland werden auch bei uns in Kirkel jeden Abend um 19:30 Uhr die Kirchenglocken läuten.

Die Evangelische Kirche der Pfalz und das Bistum Speyer laden die Gläubigen dazu ein, einen Moment innezuhalten und sich im Gebet mit den Kranken und den Helfern der aktuellen Krise zu verbinden. Gläubige können beten oder einfach einen Moment in Stille zu verharren und an die Menschen zu denken, die einem lieb sind, die krank sind oder die in dieser schwierigen Zeit in Krankenhäusern arbeiten. Alle sind eingeladen, in dieser Zeit eine Kerze ins Fenster zu stellen. Mit dem Glockenläuten und dem gemeinsamen Gebet wollen wir während des Kontaktverbots ein hörbares Zeichen der christlichen Gemeinschaft, des gegenseitigen Trosts und der Ermutigung in der Öffentlichkeit setzen.

Gottesdienst und Homepage

Da viele Gottesdienstbesucher wegen der Corona-Pandemie den sonntäglichen Kirchgang vermeiden, hat sich das Presbyterium entschieden, der Gemeinde den Gottesdienst in schriftlicher Form zugänglich zu machen. Nach dem Gottesdienst in der Friedenskirche kann er auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirkel.de) eingesehen werden. So ist er für alle Gemeindeglieder, die am Sonntagmorgen nicht in die Kirche kommen wollen oder können, zugänglich.

Information

Sehr geehrte Gemeindeglieder, das Jochen-Klepper-Haus ist für Gruppen und Kreise unter Einhaltung der Corona-Hygieneregeln geöffnet. Ob Treffen stattfinden, erfragen Sie bitte bei den einzelnen Leitungsteams. Buchungen für Veranstaltungen sind im Monat November nicht möglich.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Gottesdienste vom 21.11. bis 02.12.2020

21.11. Samstag Christkönig

18:00 Uhr Leutkirchern Eucharistiefeier, 3. Sterbeamt Horst Plinius, Amt für Hildegard (Jgd) und Werner Rennig, für verstorbene Eltern und für Ottilia und Hermann Meßner

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

22.11. Sonntag Christkönig

09:00 Uhr Alsbach Eucharistiefeier

09:00 Uhr Bierbach Eucharistiefeier, Amt für die Verstorbenen der Familien Wilhelm und Kuhn, Amt für Franz Georg Pröbst, Amt für Giuseppe Ponzio und für Fabrizio Iozzia, Amt für Otto Keller

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

18:00 Uhr Limbach Eucharistiefeier, Christkönig-Fest, Amt für Klaus Wittinger (Jgd) und für verstorbene Angehörige, Amt für Anni und Adolf Konrad und für die Verstorbenen der Familien Konrad, Bruckdorfer und Zuderska, anschl. Fair-Verkauf

25.11. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

19:00 Uhr Limbach „Atempause“, gemeinsame Gebetszeit

28.11. Samstag 1. Advent

07:30 Uhr Niederwürzbach ev. Heilig-Geist-Kirche, Frühschicht

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

29.11. Sonntag 1. Advent

09:00 Uhr Alsbach Eucharistiefeier

09:00 Uhr Bierbach Eucharistiefeier

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf

18:00 Uhr Limbach Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf

02.12. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

19:00 Uhr Limbach „Atempause“, gemeinsame Gebetszeit

Hinweise in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

Maskenpflicht:

Bitte lassen Sie die Maske **den gesamten Gottesdienst über** aufgesetzt und achten Sie darauf, dass auch die Nase bedeckt ist!

Heizung:

Um die Luftbewegungen innerhalb der Kirche zu minimieren wird in den kommenden Monaten die Kirche lediglich auf die Grundtemperatur 12°C geheizt. Bereits vor dem Gottesdienst wird die Heizung ausgeschaltet. Die Türen müssen während des Gottesdienstes OFFEN bleiben! Der Luftzug soll einen ständigen Luftaustausch ermöglichen.

Bereits bestehende Vorgaben wie Händedesinfektion, Abstand von 2 m halten, Begrenzung der Anzahl der Gottesdienstbesucher und Voranmeldung zu den Gottesdiensten im Pfarrbüro gelten weiterhin.

Absage Bibliolog in Lautzkirchen

Aufgrund der momentanen Situation kann leider der Bibliolog, welcher für den 24. November abends im Pfarrsaal von Lautzkirchen angekündigt war, nicht stattfinden. Wir hoffen sehr, dass wir im neuen Jahr die ursprünglich geplante Reihe wieder neu aufnehmen können und laden dazu rechtzeitig ein. Ihnen alles Gute! Isabelle Blumberg

Adventsaktionen unserer Pfarrei

In dieser herausfordernden Zeit möchten wir die Adventszeit auf besondere Weise gestalten und bieten Ihnen vielfältige Aktionen an, über die wir bereits berichtet haben. Die Flyer für die Aktionen **Weihnachtskarten und Baumscheiben** liegen in unseren Kirchen aus. Für die **Adventspäckchen** können Sie sich gerne nach den Gottesdiensten melden. Wir bieten sie an, solange der Vorrat reicht. Anmeldungen für den **digitalen Adventskalender** und die **Wander-muttergottes** nehmen wir ebenfalls noch gerne an.

Atempause in der Kirche Christ König Limbach

Bewusst zur Ruhe kommen, Atem schöpfen, Gott in unserer Mitte wahrnehmen

In der Adventszeit laden wir herzlich zu einer gemeinsamen Gebetszeit mittwochsabends um 19.00 Uhr in die Kirche nach Limbach ein. Der 1. Termin ist am: **25. November 2020** – „suchen und finden“

Bitte denken Sie daran, sich vorher im Pfarrbüro anzumelden!

Die Gebetszeiten in Limbach laden uns ein, bewusst Zeit für die Suche nach Ruhe und die Suche nach Gott in unserem Leben zu nehmen.

Ökumenisches Hausgebet im Advent im Theobald-Hock-Haus in Limbach

Das Motto des diesjährigen Gebets lautet: „Glaube – for future?“. Die Texte greifen die großen und drängenden Gegenwartsfragen auf: die Sorgen vieler Menschen wegen der Corona-Pandemie und wegen der voranschreitenden Zerstörung des Lebenshauses Erde. Angesichts dessen wollen die Schrifttexte, Gebete, Lieder und Bilder die Hoffnung stärken, dass unsere Zukunft bei Gott in guten Händen ist. Herzliche Einladung!

Termin: **Montag, 07.12.2020, 18:00 Uhr, Limbach, Theobald-Hock-Haus,**

Anmeldung bitte bei Frau Iris Hock, Tel. 06841/89377

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros und die Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151/14879654.

Kontakt:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842/4628,

Fax: 06842/52090, E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 – 12:00 Uhr und Do 15:00 bis 17:00 Uhr

Aus der Gemeinde



Sankt Martin einmal anders

Unter dem Motto, ein kleines bisschen Licht in diesen schwierigen Zeiten, ritt Sankt Martin dieses Jahr, anstelle eines Umzugs, durch die drei Ortsteile der Gemeinde Kirkel.

Um den Martinstag 2020 nicht ganz sang- und klanglos verstreichen zu lassen, überlegte man sich, wie man das Martinsfest feiern könnte, ohne dabei die Pandemieauflagen zu verletzen.

Die Idee war schnell geboren: St. Martin reitet an der Haustür vorbei und freut sich über schön gestaltete St. Martins-Fenster und Laternen aus der Ferne.

Dieses Konzept funktionierte einwandfrei und sorgte für drei besondere Martins-Abende in Altstadt, Kirkel-Neuhäusel und Limbach. Viele Kinder standen stolz am Wegesrand mit ihren Laternen und bestaunten den Heiligen Martin, der hoch zu Ross vorbeiritt. Die Freude war umso größer, als es sogar noch eine St. Martinsbrezel gab, die der Bürgermeister persönlich verteilte.

Ein großer Dank gilt hier dem Heimat- und Verkehrsverein Kirkel e.V., der die Martinsbrezeln spendete, der Pastoralreferentin Isabell Blumberg, den Reiterinnen vom Reitstall Körner und des Reit- und Fahrverein Limbach-Altstadt, Julia Schönau und Sara Bufe sowie unserem Bürgermeister Frank John und seinen Helfern, die alle Routen persönlich begleiteten.



Pilotprojekt LoRaWAN, IoT in Kirkel

Das *Internet of Things (IoT, Internet der Dinge)* ist aktuell in aller Munde. IoT bedeutet, dass Geräte, Maschinen oder auch einfache Sensoren (z.B. für Umweltmessungen) - ähnlich dem klassischen Internet - elektronisch miteinander vernetzt werden.

Die hierfür notwendige Techniken - insbesondere auch zur drahtlosen, funkbasierten Kommunikation - haben sich in den letzten Jahren enorm weiterentwickelt. Heute ist es damit z.B. möglich, kostengünstig und bei Bedarf weitab von Strom- und DSL-Anschlüssen, Messungen zu installieren. Die Gemeinde Kirkel setzt dabei auf eine offene Technologie mit dem Namen LoRaWAN.

Im Rahmen eines gemeinsamen Pilotprojektes mit dem ortsansässigen Ingenieurbüro Leidner wird aktuell ein LoRaWAN-Netzwerk in Kirkel aufgebaut.

Dabei wird ein Community-Ansatz verfolgt, bei dem die geschaffene LoRaWAN-Infrastruktur den Bürgern und Unternehmen in Kirkel zur freien Nutzung zur Verfügung stehen soll. Gleichzeitig steht es auch jedem in der Gemeinde frei, selbst - z.B. durch Aufstellen weiterer Gateways - die Infrastruktur weiter zu stärken und das Thema IoT in Kirkel so gemeinsam voranzubringen. Kirkel beteiligt sich damit an einer weltweiten, offenen IoT-Lösung: dem TTN (The Things Network, <https://www.thethingsnetwork.org/>).

Konkret werden durch die Gemeinde gerade Sensoren für eine Pegelmessung in der Blies, für Temperaturmessungen zur Planung des Winterdienstes, für CO₂-Messungen in Räumen und zur Verkehrszählung an Radwegen installiert.

Ansprechpartner:

Ingenieurbüro Leidner

Dr. Thomas Leidner
06849 / 600676
t.leidner@i3l.de

Gemeinde Kirkel

Armin Jung
06841 / 8098-60
a.jung@kirkel.de

Bürgerbusverein Kirkel e.V.

Zusätzliche Hygienemaßnahme im Bürgerbus

Seit kurzem haben wir im Bürgerbus einen **Handdesinfektionsspender** am Fahrgasteinstieg angebracht. Wir bitten darum, diesen beim Ein- und Ausstieg zu benutzen.

Maskenpflicht im Bus! Liebe Fahrgäste, bitte steigen Sie nur mit einer funktionsfähigen und sauberen Mund-Nasen-Bedeckung in den Bus ein! Mit einer offensichtlich verschmutzten Maske können wir Sie nicht mitnehmen.

Zeit verschenken tut Allen gut

Mach mit und verschenk etwas Zeit, so wie bereits 25 Bürger*innen der Gemeinde es tun. Schon mit knapp 3 Stunden als Fahrer*in der Nachmittagsstour kannst Du dabei sein - ob ein Mal oder mehrmals im Monat, das entscheidest Du! Mach auch Du mit, wir brauchen Dich!

Weitere Informationen online auf unserer **Webseite www.buergerbus-kirkel.de** oder direkt bei Hans-Peter Schmitt, Telefon 06849 / 714.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgeische Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

Förderverein Aventurin Waste e.V.

Neues von Aventurin Waste

„Gibt's eigentlich dieses Senegal-Projekt noch?“ Das hat sich vielleicht die eine oder der andere von Ihnen diesen Sommer gefragt. Da war doch was letzten Herbst: ein Artikel im Schalom und eine Veranstaltung im Jochen-Klepper-Haus.....?

In der Tat, im letzten Herbst hatten Achim und ich unser Projekt Aventurin Waste zur Schaffung einer Wertstoffkette gegen den Plastikmüll im Senegal vorgestellt und gemeinsam mit den ersten Unterstützern einen Förderverein gegründet. Im Dezember sind wir dann zum ersten Mal zusammen (Achim war ja schon vorher da) in den Senegal gefahren. Wir hatten bereits erste Fördergelder des Ministeriums für Bildung und Kultur des Saarlandes für Umweltbildungsprojekte bekommen und konnten uns deren Realisation nun direkt vor Ort anschauen. Es war beeindruckend zu sehen, dass wir in so einer kurzen Zeit mit Unterstützung von Menschen, die an unser Projekt glauben, schon so viel erreichen konnten. So haben wir beispielsweise in Kaffrine Lakhat und Camille von Sen-Ekokaf getroffen, die uns die umgebauten Handwagen zum Einsammeln von Plastikmüll gezeigt haben, die mit unseren Geldern finanziert werden konnten. In Dakar hatten wir Bildungsprojekte mit Studenten der Chemie und ein Labor unterstützen können und es war für uns ein ganz besonderes Erlebnis, diese jungen Forscher*innen kennenlernen und mit ihnen über das Thema Plastikmüll in ihrem Land diskutieren zu können.



Chemiestudenten im Labor von Dr. Cheikh Dialo, Dakar

Foto: Sabine Geith



Lakhat und Camille, SENEKOKAF, Kaffrine

Foto: Sabine Geith

Wir hatten Gespräche mit der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ), der Deutschen Botschaft und vielversprechende Termine mit Firmen wie Total Senegal.

Voller Optimismus und Elan waren wir zurückgekehrt und natürlich hat auch uns Corona ausgebremst. Aber getreu unserem Motto: „Es wird nicht leicht, aber es ist machbar, gemeinsam.“ Haben wir von Deutschland aus weiter an der Realisierung unserer Vision von einem Senegal ohne Plastikmüll in der Landschaft gearbeitet. „Networking“ funktioniert glücklicherweise auch online und auf dem Ausbau unseres Netzwerkes und unserer Öffentlichkeitsarbeit lag ein großer Schwerpunkt in den letzten Monaten. So schrieben wir viele Anträge an Stiftungen und es gab zahlreiche Gespräche mit Geldgebern für den Kauf unserer ersten Anlage. Achim hielt Vorträge zu Aventurin Waste beispielsweise beim Global Business Network der GIZ, und

wir schlossen eine Partnerschaft mit Plastic Odyssey. Ein Beitrag bei ARD für die Sendung ARD-Buffer ist momentan in Arbeit und wird demnächst deutschlandweit ausgestrahlt.

Aber auch unsere Bildungsprojekte im Senegal können dieses Jahr fortgeführt werden, denn auch für 2020 hat uns das Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes dafür Fördergelder genehmigt. Sie laufen wegen Corona langsamer, aber sie laufen.

Gerne hätten wir allen Interessierten unsere Reiseimpressionen in einer Veranstaltung im Jochen-Klepper-Haus vorgestellt, aber leider können wir Euch momentan nur digital auf dem Laufenden halten. Dazu könnt Ihr gerne unseren Newsletter abonnieren und/oder Ihr folgt uns in unseren Blogs auf unserer Website sowie auf Facebook und Instagram unter Aventurin Waste. Wenn Ihr den Newsletter erhalten wollt, schreibt einfach eine Mail an newsletter@aventurin.one, wir freuen uns auf Euch!

Und eins ist klar: sobald die Eindämmung der Pandemie es erlaubt, fahren wir wieder in den Senegal!

Sabine Geith

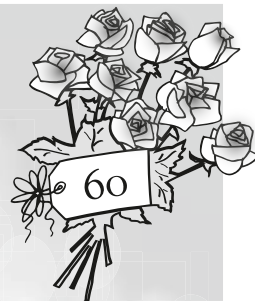
Allen Gratulanten, die uns trotz
Pandemie zu unserer

Diamanten Hochzeit

Glückwünsche entgegenbrachten, sei es
telefonisch, postalisch, an der Haustür
oder auch direkt gewesen, sagen wir
hiermit herzlichen Dank.

Christa und Manfred

Kirkel, 11.11.2020



Ortsteil **Kirkel-Neuhäusel**



Der Ortsvorsteher informiert

Liebe Kirklerinnen und Kirkeler,

Der Novemberblues hat die meisten von uns eingefangen, neblige Sonnenaufgänge und feucht-nasse Tage ziehen an uns vorbei. Ab und an lässt es sich die Sonne jedoch nicht nehmen, vorbeizuschauen. Das ist es, worauf es diesen Spätherbst ankommt, nicht die „Rübe“ hängen lassen, Kopf hoch und versuchen, den Dingen das Beste abzugewinnen und seien diese auch noch so griesgrämig. Auch wenn neue Verordnungen auf uns niederprasseln und manche Passagen nicht jedem eingängig sind, bitte ich Sie, weiterhin standhaft zu bleiben und vor allem gesund. Zusammen werden wir die nächsten Wochen schon bewältigen – ein Dorf eine Gemeinschaft.

Abschließen möchte ich gerne mit einem Novembergedicht von Heinrich Seidel (1842-1906):

November

Solchen Monat muß man loben:

Keiner kann wie dieser toben,

keiner so verdrießlich sein

und so ohne Sonnenschein!

Keiner so in Wolken maulen,

keiner so mit Sturmwind graulen!

Und wie naß er alles macht!

Ja, es ist ne wahre Pracht.

Seht das schöne Schlackerwetter!

Und die armen welken Blätter,

wie sie tanzen in dem Wind

und so ganz verloren sind!

Wie der Sturm sie jagt und zwirbelt

und sie durcheinander wirbelt

und sie hetzt ohn' Unterlaß:

Ja, das ist Novemberspaß!

Und die Scheiben, wie sie rinnen!

Und die Wolken, wie sie spinnen

ihren feuchten Himmelstau

ur und ewig, trüb und grau!

Auf dem Dach die Regentropfen:

Wie sie pochen, wie sie klopfen!

Schimmernd hängt's an jedem Zweig,

einer dicken Träne gleich.

Oh, wie ist der Mann zu loben,

der solch unvernünft'ges Toben

schon im Voraus hat bedacht

und die Häuser hohl gemacht;

sodaß wir im Trocknen hausen

und mit stillvergnügtem Grausen

und in wohlgeborgner Ruh

solchem Greuel schauen zu.

Mit den besten Wünschen für Sie und Ihre Familien,

Ihr Ortsvorsteher

Hans-Dieter Sambach

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr, vorläufig ausgesetzt werden.

Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Aus den Ortsteilen



Ortsteil **Altstadt**



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr, vorläufig ausgesetzt werden.

Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

Mach MIT. Mach MUT. KIRCHENWAHL 2020

In der Evangelischen Kirche der Pfalz.

In Deiner Kirchengemeinde Limbach-Altstadt.

Du hast die Wahl bis Sonntag, 29.11.2020, 18:00 Uhr, erstmals ausschließlich als Briefwahl.

In **Altstadt** sind 3 Presbyter/innen zu wählen.

Vorgeschlagen sind:

Baus Carsten, Braun Tatjana, Eder Silke, Miesel Sabrina, Pitz Frank und Dieter Schwarz.

In **Limbach** sind 6 Presbyter/innen zu wählen.

Vorgeschlagen sind:

Baus Barbara, Hock Hans-Dieter, Hubertus Joachim, Huwer Jessica, Imbsweiler Philippe, Kaiser Christoph, Meier Wilhelm, Müller-Schmiedt Lisa, Paulus Petra, Rissland Jürgen, Ziegler Paul-Ingo.

Warum steht auf dem Stimmzettel mal die eigene Adresse, mal „Theobald-Hock-Platz 4“?

Dort, wo keine Einwilligung zur Veröffentlichung auf dem Stimmzettel vorlag, wird laut Wahlordnung automatisch die **Adresse des Pfarramtes** geführt – und das ist, neben den Kirchen zum Gottesdienst und dem Theobald-Hock-Haus, auch der **Wahlbriefkasten** für Ihre Briefwahl!

Sie können bestimmen, wer MITbestimmen soll.

Wir zählen auf Sie. Vielen Dank!

Deine / Ihre Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

TV Altstadt e.V.

www.tv-altstadt.de

Es gibt gerade keine Neuigkeiten von uns? Alle Informationen und Trainingszeiten zu den jeweiligen Abteilungen finden Sie auf unserer oben genannten Homepage.

Einkaufshilfe Kirkel-Neuhäusel

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an.

Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen, etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfetelnummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.

Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9 Uhr und 16 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: hdsambach@gmail.com, 0160 / 97939798

Karl-Heinz Woitelle, stellv. Ortsvorsteher: kh.woitelle@t-online.de, 0177 / 2353358

Sandra Bast, Ortsratsmitglied: sandra.bast@t-online.de, 0176 / 56738840

Sozialbüro Gemeinde Kirkel, Herr Steiner: 06841 / 8098-15
Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden.

MGV 1848 Kirkel e.V.

Liebe Sängerinnen und Sänger, bis auf Weiteres können leider keine Chorproben und Zusammenkünfte im Sängenheim stattfinden.

Wir geben Euch rechtzeitig Bescheid, wenn die Singstunden wieder aufgenommen werden können.

Wir wünschen Euch alles Gute und ein Licht in der immer dunkler werdenden Zeit!

OGV Kirkel-Neuhäusel

Etwas Gesundes verschenken

Apfel, Nuss und Mandelkern... warum nicht auch mal Apfelsaft aus der Biosphäre verschenken?

Pünktlich zu Nikolaus kann der gesunde Apfelsaft aus überwiegend Kirkeler Apfel am **Dienstag, dem 01.12.**, in der Zeit von **17 bis 18 Uhr** beim OGV Kirkel-Neuhäusel im Kelterhaus erworben werden.

Bleiben Sie gesund! Der Vorstand

Bitte beachten:

Aufgrund der aktuellen Situation weisen wir darauf hin, dass ein Mund-Nasenschutz zu tragen ist und der Beschilderung zu folgen ist.

Jahrgangstreff 41

Hallo liebe Klassenkameradinnen und Klassenkameraden, coronabedingt war es nicht möglich, ein Klassentreffen zu organisieren.

Für die noch 79er wünsche ich einen guten Start ins 80er.

Alles Gute!

Vor allen Dingen: bleibt gesund und hoffentlich bald wieder im M.d.B.
Liebe Grüße HeHa

Ortsteil Limbach



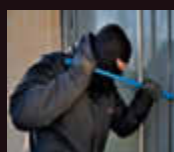
Der Ortsvorsteher informiert

Volkstrauertag in Limbach. Anstelle einer Ansprache.

In diesem Jahr gab es coronabedingt keine Feier mit dem Männerchor und mit Kranzniederlegung zum Gedenken an die Menschen, die im ersten und zweiten Weltkrieg starben, genauer: an die Opfer von Gewaltherrschaft, Männer und Frauen, Kinder und Alte, Deutsche und Angehörige anderer Nationen. In diesem Jahr gab es aber auch sonst in den Medien nur einen geringen Widerhall auf diesen Gedenktag, obwohl es mit Blick auf das Weltgeschehen kaum einen anderen aktuelleren Anlass gäbe innezuhalten. Dieser Tag ist kein Tag der Uniformen, kein „Heldengedenktag“, wie er mal hieß. Zumal Soldaten letztlich auch nichts anderes sind als – Zivilisten mit einem Privatleben. Alles Aufmarschieren und Salutieren vor Kriegsgräbern, ob bei uns oder im Ausland, kann die Tatsache nicht verdrängen, dass kriegerische Auseinandersetzungen spätestens seit dem 20. Jahrhundert vor allem unverbrämter Terror gegen Unbewaffnete darstellt. Ihnen gilt deshalb unser Gedenken, all jenen, die (ohne oder mit einer Waffe in der Hand) Leid erlitten haben, vertrieben, gequält oder getötet wurden. Der Volkstrauertag trifft uns deshalb auch konkret und sehr persönlich: Erinnern Sie sich an das, was Ihre Eltern und Großeltern erlebt haben, Ihre Verwandte und Freunde; denken Sie an deren Kriegsschicksal, ihre Vertreibung und womöglich ihren Verlust. Denken Sie an das, was Sie vielleicht selbst erlebt haben oder auch unsere Neubürger, die gerade ihre Existenz verloren haben. Alle sind aus ihren Zusammenhängen herausgerissen worden, was, wenn sie überlebt haben, ihr Dasein nachhaltig geprägt hat. Es sollte, ja, müsste uns heute eine Mahnung sein, „Leiden zu lindern, Wunden zu heilen, aber auch Toten zu ehren, Verlorene zu beklagen“. Das, so der Reichspräsident Paul Löbe in einer Ansprache 1922 (!) „bedeutet die Abkehr vom Hass, bedeutet die Hinkehr zur Liebe,

KÜCHENSTUDIO ERBELDING

Hauptstraße 125 - LIMBACH - Telefon 0 68 41 / 89 648
kuechenstudio-erbelding@t-online.de - www.Kuechenstudio-Erbelding.de



**Einfach ein
sicheres Gefühl.
Rund um die Uhr.**

Die DAITEM-Funk-Alarmanlage ist
geeignet für alle Gebäude. (KfW gefördert)

Unsere Techniker installieren Ihre neue Funk-Alarmanlage
in wenigen Stunden, schnell und sauber.



COMLINE

- Kommunikationstechnik
- Sicherheitstechnik
- Telematik

Große Heide 3a
66399 MANDELBACHAL
Tel. 0 68 03 / 99 59 99-0
info@comline-tech.de
www.comline-tech.de

Sprint
Zentrum für Gesundheit, Fitness, Reha und Prävention

Rehasport Gymnastik
(Wirbelsäulengymnastik auf Rezept)

**Kraft, Beweglichkeit und
Koordination nicht nur bei
Rückenproblemen.**

Am Mühlenweiher 1 - 66459 Kirkel
Telefon (0 68 49) 10 79
www.sprint-kirkel.de
Inhaber: Ralf Neuschwander
Dipl. Sportlehrer

Mein Team und ich stehen weiterhin für Ihre Versorgung zur Verfügung!

Wir haben die Hygienemaßnahmen und den Praxisablauf
an die jetzige Situation angepasst.

Um telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen, Ihre Praxis für Physiotherapie

Monika Masseli

Am Mühlenweiher 1 (im Sprint Gesundheitszentrum) - Kirkel
Telefon 0 68 41 / 777 60 97 - Mobil 0 172 / 59 33 113

und unsere Welt hat Liebe not.“ Weiter gedacht heißt das: Schon in unserem Alltag entscheiden wir, welcher Seite wir Vorschub leisten – der Gehässigkeit oder dem Respekt. Denn aus Worten entsteht Entfremdung, entstehen Feindbilder, erwächst aus Hass verhängnisvolles Handeln und bewirkt Leid. Nein, dabei brauchen wir nicht erst auf die Wahlen in den USA oder sonst wohin in der Welt zu schauen; es reicht, wenn beispielsweise aktuell sogar von Mandats-trägern bei uns Ministern und Ämtern unverblümt unterstellt wird, sie wollten die Bevölkerung in zentralen Fragen an der Nase herumführen. Effekthäuscherischen Populismus nennt man das. Kritik in der Sache ist das eine, die leichtfertige Behauptung unlauterer oder gar verbrecherischer Motive das andere. Besorgnis ist angesagt. Denn eine solche Nachrede untergräbt schon hier unter uns einen sachdienlichen öffentlichen Dialog. So sich zu äußern ist vor allem deshalb bedenklich, weil es den ersten Schritt in jene Verhältnisse darstellt, deren Folgen den Anlass zum Volkstrauertag gegeben hat. Am Sonntag ist Totensonntag. Und unsere Toten, die im und durch den Krieg starben, haben uns ein Vermächtnis mitgegeben, dem wir im Volkstrauertag gedenken: nämlich aus jenen Fehlern zu lernen, die zur Entfremdung untereinander, zur Ausgrenzung und zur Katastrophe geführt haben. Ehren wir sie, indem wir ihre Mahnung beherzigen. In unserer Friedhofshalle jedenfalls haben wir die Kränze erneuert.

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr, vorläufig ausgesetzt werden. Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel. Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen. Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgerische Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

Mach MIT. Mach MUT. KIRCHENWAHL 2020

In der Evangelischen Kirche der Pfalz.

In Deiner Kirchengemeinde Limbach-Altstadt.

Du hast die Wahl bis Sonntag, 29.11.2020, 18:00 Uhr, erstmals ausschließlich als Briefwahl.

In **Altstadt** sind 3 Presbyter/innen zu wählen.

Vorgeschlagen sind:

Baus Carsten, Braun Tatjana, Eder Silke, Miesel Sabrina, Pitz Frank und Dieter Schwarz.

In **Limbach** sind 6 Presbyter/innen zu wählen.

Vorgeschlagen sind:

Baus Barbara, Hock Hans-Dieter, Hubertus Joachim, Huwer Jessica, Imbsweiler Philippe, Kaiser Christoph, Meier Wilhelm, Müller-Schmiedt Lisa, Paulus Petra, Rissland Jürgen, Ziegler Paul-Ingo.

Warum steht auf dem Stimmzettel mal die eigene Adresse, mal „Theobald-Hock-Platz 4“?

Dort, wo keine Einwilligung zur Veröffentlichung auf dem Stimmzettel vorlag, wird laut Wahlordnung automatisch die **Adresse des**

Pfarramtes geführt – und das ist, neben den Kirchen zum Gottesdienst und dem Theobald-Hock-Haus, auch der **Wahlbriefkasten** für Ihre Briefwahl!

Sie können bestimmen, wer MITbestimmen soll.

Wir zählen auf Sie. Vielen Dank!

Deine / Ihre Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Obstbauverein Limbach e.V.

Der Obstbauverein Limbach e. V. eröffnet die Brennsaison 2020/2021. Das Brenner-Team vom OBV Limbach freut sich auf Ihre Maische! Die Maische können Sie noch an folgendem Termin im Vereinshaus des OBV, Zum Schwimmbad 13, 66459 Kirkel-Limbach abgeben:

Samstag, 21.11.2020, 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bei der Abgabe der Maische ist die neue Stoffbesitzer-Nummer vorzulegen.

Für die Maischeabgabe gelten die aktuellen Bestimmungen der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Saarland.

Tennisclub Limbach

Jetzt Zimtwaffeln bestellen!

Wir bringen Weihnachtsstimmung zu Euch nach Hause!

Auch wenn der Weihnachtsmarkt in diesem Jahr ausfallen muss, möchten wir nicht auf das Backen unserer schon Tradition gewordenen Zimtwaffeln verzichten. In diesem Jahr sogar mit „Bring-Service“ für die Ortsteile Altstadt und Limbach.

Und so geht's: Bestellt bei Susi unter 0176 / 24834077 bis zum 29. November Eure Zimtwaffeln. Ein Päckchen mit ca. 10 Waffeln kostet 2,50 €. Auslieferung der Waffeln erfolgt am zweiten Adventssamstag (5. Dezember), also zum eigentlichen Weihnachtsmarkttermin. Selbstverständlich nehmen wir auch Bestellungen von außerhalb an. Abholung/Übergabe nach Vereinbarung.

Also ran an die Waffeln – und unterstützt den Tennisclub Limbach mit Euren Bestellungen!

Der Erlös kommt wie immer unserer Jugendabteilung zugute.

Termine:

5. Dezember 2020: Lieferservice Zimtwaffeln für Altstadt und Limbach; Abholung sonstige Bestellungen nach Absprache

13. März 2021: Mitgliederversammlung mit Neuwahlen in der Dorfhalle
Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter www.tc-limbach.com.



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB

www.bestattungen-steimer.de
info@bestattungen-steimer.de



Einzigstes ortsansässiges Bestattungshaus mit Markenzeichen, TÜV-Zertifizierung in der Gemeinde Kirkel und Betreiber des Altkath. Kolumbariums im Saarland.



■ **Komplett – Service (24H) und Paketpreise.**



■ **Hausberatung bei Trauerfall und Vorsorge mit verbindlicher und seriöser Kostenaufstellung.**

Christof Heß
(fachgeprüfter Bestatter)



06841/8552
0172/68 04 738



Bestattermeister Rainer Gebhardt

vormals Bestattungen
Gerhard Pfeifer

Sehr gut in Preis und Leistung
von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de
Kirkel · Kaiserstraße 116 · Tel. 271



Bestattungen Backes

Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Tag und Nacht für Sie dienstbereit!



Reiner Meutsch,
Gründer der
Stiftung FLY & HELP

pro Person ab
€50.-

Hubschrauber-Rundflug

Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!

Abflugorte und Termine 2021

Datum	Tag	Flugplatz
13.05.21	Do	Saarlouis
14.05.21	Fr	Trier
05.09.21	So	Trier

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie einen Gutschein für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen 10 Minuten (€ 50.- p.P.) und 20 Minuten (€ 100.- p.P.) Flugzeit und **NEU** 45 Minuten (€ 200.- p.P.) Flugzeit.

Ideal als Geschenk!



Gutschein
für einen
Hubschrauber-Rundflug

Ideal als Geschenk!
Bestellen Sie jetzt!

Buchungscode: **LW1**

www.hubschraubertag.de oder
unter **Telefon: 0 26 88 / 98 90 12**

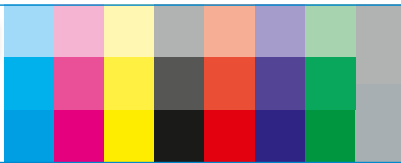
Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis
Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.

Die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Gutscheins schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen – je nach Gutscheinwert – 10 €, 20 € bzw. 40 € in die Bildungsprojekte der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de.

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:
anzeigen.wittich.de



BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage
der Buchhandlung Hahn.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



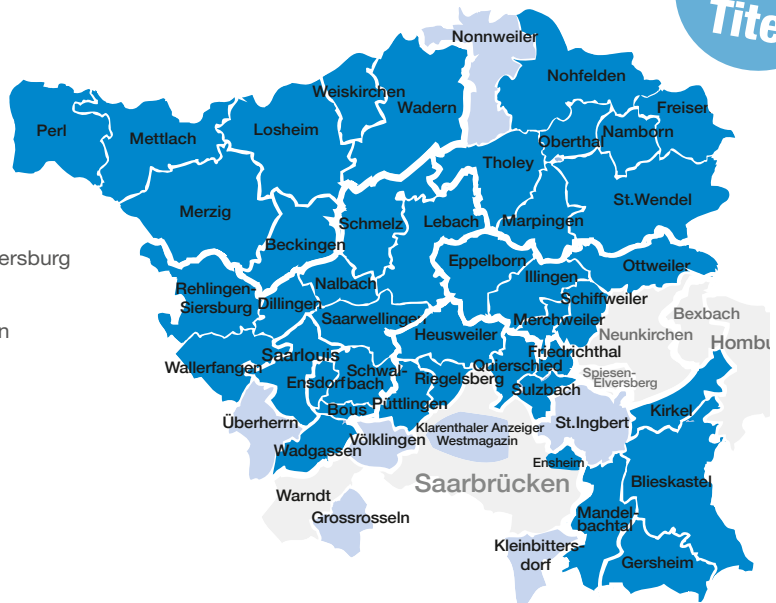
Ihr Partner für Amts- und Mitteilungsblätter

Seit über 50 Jahren ist der lokale Markt unsere Kernkompetenz.

- über 125 Amts- und Mitteilungsblätter wöchentlich am Standort Föhren
- attraktive Kombi-Pakete

Wir im Saarland:

- | | |
|----------------|---------------------|
| Beckingen | Namborn |
| Blieskastel | Nohfelden |
| Bous | Oberthal |
| Dillingen | Ottweiler |
| Ensdorf | Perl |
| Ensheim | Püttlingen |
| Eppelborn | Quierschied |
| Freisen | Rahlingen-Siersburg |
| Friedrichsthal | Riegelsberg |
| Gersheim | Saarlouis |
| Heusweiler | Saarwellingen |
| Illingen | Schiffweiler |
| Kirkel | Schmelz |
| Lebach | Schwalbach |
| Losheim | St. Wendel |
| Mandelbachtal | Sulzbach |
| Marpingen | Tholey |
| Merchweiler | Wadern |
| Merzig | Wadgassen |
| Mettlach | Wallerfangen |
| Nalbach | Weiskirchen |



Weitere Gebiete über Kooperationspartner
buchbar. Wir stimmen das für Sie ab.

anzeigen@wittich-foehren.de

LIEFER- UND ABHOLSERVICE
 IN DEINER NÄHE
 Gönnst euch was

Marion's
Gaststätte im Pfoten-Haus
 Der Treffpunkt für Leute mit und ohne Hund

Telefon 0 68 41 / 97 33 212 oder 0 176 / 59 87 50 04

Pizza- und Nudeltage
 mit Renate Abbruzzino

Selbstabholer u. Lieferung für Seniorenheime
 Abholzeiten: Mi. + Fr. + Sa., ab 17 Uhr, Sonntag 11-15 Uhr

Marion's Gaststätte im Pfoten-Haus
 Hundeheim Kirkel-Limbach
 Zum Schwimmbad 30

facebook.com/marions.gaststaette

Wenn Sie kein Amtsblatt bekommen haben ...
 Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes bitte an:
 ProspektService24 GmbH • Tel: 06897 966084
 Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist
 mail@prospektService24.de

KARWAT **Seit 1962** **A. KARWAT & S. GmbH**
 Injektionstechnik Rehgrabenstr. 1
 66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

König
 ...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach
 Telefon 0 68 41 / 98 27 37

Meisterbetrieb
MT fliesentechnik

FLIESEN PLATTEN MOSAIK

Ludwigsthaler Straße 36 · KirkelLimbach
Telefon 0 68 41 / 75 68 433
www.mt-fliesentechnik.de
 Ansprechpartner: Fliesenlegermeister Manfred Theisen

■ Beratung ■ Verkauf
 ■ Verlegung

Fachbetrieb des Fliesengewerbes

■ BÄDER - AUCH SENIORENGERECHT
 ■ TREPPEN ■ TERRASSEN ■ BALKONE
 - auch Sanierungen -

Diese Preise sind der **Wahnsinn!**
 Jetzt **günstig**
 online **drucken**

LW-FLYERDRUCK.DE
 Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Heizöl
 OEL SCHNEIDER GmbH

(06894)
5 20 72
www.oelschneider.de

USCHI LOEW
FRISEURMEISTERIN

Ihr Friseur mit der persönlichen Note!

An der Sägemühle 11 · 66459 Limbach
Telefon 0 68 41 / 98 28 31

● Heimservice ● Termine nach Vereinbarung!

Ergotherapeutische Praxis
 Carsten Ringling

Mörikestraße 10 · 66459 Kirkel · Telefon (0 68 49) 60 98 94
 - auch Hausbesuche -

Wichtige Information
 für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag
 Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
 Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
 → service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation
 Tel. 06897 966084 → m.lucas@prospektService24.de

Amtsblatt „Kirkeler Nachrichten“.
 Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Kirkeler Nachrichten“ unter
<http://epaper.wittich.de/135>

Redaktions-Annahmeschluss
 Mi., 14.00 Uhr VG
 bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
 → mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)
 Mi., 12.00 Uhr
 bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung

Dieter Wörz
 Gebietsverkaufsleiter
 Mobil: 0170 2337414
d.woerz@wittich-foehren.de

Claudia Straka
 Verkaufssinnendienst
 Tel. 06502 9147-274
c.straka@wittich-foehren.de

LINUS WITTICH Medien KG - Europa-Allee 2, 54343 Föhren